

Skizzengenerierungen ohne Lehrbuch

Variante 1 | 1. Generierung (nicht verwendet):

Ich arbeite den Sachverhalt und den Bearbeitervermerk gerade sauber aus und strukturiere die Lösung auf die zulässigen Delikte und AT-Probleme. Danach bekommst du eine ausformulierte, klausurtaugliche Lösungsskizze mit Schwerpunktprozenten und stringenter Gliederung.

Nachgedacht für 26s

Nachfolgend eine detaillierte Lösungsskizze zu Variante 1 als Ausgangspunkt für das spätere Ausschreiben im Gutachtenstil. Sie ist auf den Bearbeitervermerk zugeschnitten: Zu prüfen sind aus dem BT nur §§ 212, 222 StGB; im Übrigen liegt der Schwerpunkt im Strafrecht AT, vor allem bei der Notwehr und deren Einschränkungen. Sachverhalt und Bearbeitervermerk ergeben sich aus der hochgeladenen Hausarbeit.

Lösungsskizze Variante 1

A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Taterfolg

B müsste tot sein.

B verstarb noch vor Ort an der Stichverletzung in den Brustkorb.
Der tatbestandliche Erfolg des § 212 Abs. 1 StGB liegt damit vor.

b. Tathandlung

A müsste einen anderen Menschen getötet haben.

A stach dem B mit einem aufgeklappten, beidseitig geschliffenen Klappmesser in den Brustkorb.

Ein Messerstich in den Brustkorb ist eine Handlung, die typischerweise geeignet ist, den Tod eines Menschen herbeizuführen.

c. Kausalität

Die Handlung des A müsste für den Tod des B kausal gewesen sein.

Ohne den Messerstich wäre B nicht an dieser Verletzung verstorben.

Die Handlung des A war daher *conditio sine qua non* für den Tod des B.

d. Objektive Zurechnung

Der Tod des B müsste A objektiv zurechenbar sein.



A hat durch den Stich eine rechtlich missbilligte Gefahr für das Leben des B geschaffen.
Gerade diese Gefahr hat sich im Tod des B realisiert.
Der Erfolg ist A somit objektiv zurechenbar.
e. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz bezüglich der Tötung eines anderen Menschen

A müsste mit zumindest Eventualvorsatz gehandelt haben.

Laut Sachverhalt nahm A den als möglich erkannten Tod des B billigend in Kauf.
Damit handelte A mindestens mit dolus eventualis.

b. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A könnte durch Notwehr gemäß § 32 StGB gerechtfertigt gewesen sein.

1. Notwehrlage

Es müsste ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf A vorgelegen haben.

a. Angriff

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.

B versetzte dem A zunächst eine wuchtige Ohrfeige.
Zudem ging A zutreffend davon aus, dass weitere Schläge des B unmittelbar bevorstanden.
Darin läge grundsätzlich ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des A.

b. Gegenwärtigkeit

Der Angriff müsste gegenwärtig gewesen sein.

Die Ohrfeige hatte bereits begonnen.
Weitere Schläge standen nach der Vorstellung des A unmittelbar bevor.
Damit wäre der Angriff jedenfalls gegenwärtig.

c. Rechtswidrigkeit des Angriffs

Hier liegt der erste Schwerpunkt: Fraglich ist, ob der Angriff des B rechtswidrig war.

aa. Ausgangspunkt

Ein Angriff ist rechtswidrig, wenn der Angreifer seinerseits nicht gerechtfertigt ist.

B schlug A, nachdem A mit einem aufgeklappten, deutlich sichtbar gehaltenen Messer drohend aufgetreten war.

A fragte aggressiv, ob B „Bekanntschaft mit seinem Messer machen wolle“ und ob er ihm dessen Mobiltelefon gewaltsam abnehmen solle.

bb. Vorverhalten des A als Angriff auf B

Es ist zu prüfen, ob bereits das Verhalten des A einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf B darstellte.

A trat dem B in nur etwa einem Meter Entfernung mit gezogenem, beidseitig geschliffenem Messer entgegen.

Er hielt dieses demonstrativ und sichtbar drohend in der Hand.

Er verband dies mit aggressiven verbalen Drohungen.

Aus Sicht eines objektiven Dritten stellte sich dies als unmittelbare Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit des B dar.

Jedenfalls lag ein gegenwärtiger Angriff auf Leib und Leben bzw. mindestens auf die körperliche Unversehrtheit des B vor.

cc. Rechtfertigung des B durch Notwehr, § 32 StGB

Dann könnte die Ohrfeige des B ihrerseits durch Notwehr gerechtfertigt gewesen sein.

(1) Notwehrlage zugunsten des B

Das drohende Auftreten des A mit dem gezogenen Messer war ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf B.

(2) Notwehrhandlung des B

Die Ohrfeige müsste erforderlich gewesen sein, um den Angriff sofort und wirksam zu beenden.

B durfte sich gegen die von A ausgehende Messerbedrohung grundsätzlich sofort verteidigen.

Ein Schlag ins Gesicht erscheint als geeignet, A zu stoppen oder zurückzuweichen zu zwingen.

Ein milderer, gleich wirksames Mittel war in der hochdynamischen Situation nicht sicher ersichtlich.

(3) Gebotenheit

Besondere Einschränkungen sind nicht erkennbar.

B reagierte auf eine massive, von A geschaffene Eskalation.

(4) Ergebnis

Die Ohrfeige des B war mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nach § 32 StGB gerechtfertigt.

dd. Ergebnis zur Rechtswidrigkeit des Angriffs

Dann war der Angriff des B auf A nicht rechtswidrig.

A stand damit keine Notwehrlage zur Seite.

d. Zwischenergebnis

Mangels rechtswidrigen Angriffs liegt bereits keine Notwehrlage für A vor.

2. Hilferwägung: Selbst wenn man eine Notwehrlage annehmen wollte

Da der Bearbeitervermerk verlangt, auf die aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen, sollte die zentrale AT-Problematik dennoch angesprochen werden. Im ausgeschriebenen Gutachten sollte dies knapp als ergänzende Erwägung innerhalb der Notwehrprüfung erfolgen, ohne in eine echte Alternativlösung auszuufern.

a. Problem: Absichtsprovokation / jedenfalls vorsätzliche rechtswidrige Herbeiführung der Konfliktlage

A hat die Eskalation bewusst selbst herbeigeführt.

A griff gezielt zum Messer, um seiner Forderung „Nachdruck“ zu verleihen.

Er trat bewusst bedrohlich auf und provozierte damit eine gewaltsame Reaktion.

Wer in solcher Weise eine Notwehrlage absichtlich oder jedenfalls in vorwerfbarer Weise herbeiführt, ist nach den Grundsätzen der Notwehrprovokation in seinem Notwehrrecht eingeschränkt.

b. Rechtsfolge der Provokation

Nach h.M. führt die Notwehrprovokation jedenfalls zu einer sozialetischen Einschränkung der Gebotenheit.

Der Provozierende muss nach Möglichkeit ausweichen oder Schutzwehr üben.

Trutzwehr ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Schutzwehr oder Ausweichen nicht möglich sind.

c. Anwendung auf den Fall

A saß zunächst in seinem Auto.

Er suchte selbst die Konfrontation.

Er bewaffnete sich bewusst.

Es ist nicht ersichtlich, dass A vor dem tödlichen Stich alles Zumutbare getan hätte, um der Situation auszuweichen oder die Eskalation ohne tödliche Gewalt zu beenden.

Ein Messerstich in den Brustkorb ist zudem das äußerste Mittel und gegenüber einer Ohrfeige bzw. erwarteten weiteren Schlägen regelmäßig kein gebotenes Verteidigungsmittel.

d. Ergebnis

Selbst bei unterstellter Notwehrlage wäre die Verteidigung des A jedenfalls nicht geboten gewesen.

3. Zwischenergebnis zur Rechtswidrigkeit

A handelte rechtswidrig.

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit

Laut Bearbeitervermerk ist ohne nähere Prüfung davon auszugehen, dass bei A kein Fall der §§ 20, 21 StGB vorliegt.

2. Unrechtsbewusstsein

Anhaltspunkte für einen unvermeidbaren Verbotsirrtum sind nicht ersichtlich.

A wusste um die Gefährlichkeit seines Handelns und setzte das Messer bewusst als Droh- und Angriffsmittel ein.

3. Entschuldigungsgründe

a. Notwehrexzess, § 33 StGB

Ein Entschuldigungsgrund nach § 33 StGB scheidet aus.

§ 33 setzt eine Überschreitung der Grenzen bestehender Notwehr voraus.

Bereits eine Notwehrlage für A lag nicht vor.

Außerdem ist § 33 bei bewusst provozierter Lage jedenfalls nicht ohne Weiteres eröffnet; darauf kommt es hier aber nicht mehr entscheidend an.

b. Sonstige Entschuldigungsgründe

Nicht ersichtlich.

4. Ergebnis zur Schuld

A handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis

A hat sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB

I. Tatbestand

A hat den Tod des B zwar verursacht.

II. Konkurrenz / Verhältnis zu § 212 StGB

§ 222 StGB setzt Fahrlässigkeit voraus.

Vorliegend handelte A jedoch vorsätzlich.

Die fahrlässige Tötung tritt hinter dem vorsätzlichen Tötungsdelikt zurück.

III. Ergebnis

Eine Strafbarkeit des A aus § 222 StGB scheidet neben § 212 StGB aus.

Schwerpunktsetzung für die spätere Ausarbeitung

Für eine Hausarbeit ist wichtig, die Gewichte offen erkennbar zu setzen. Eine sinnvolle prozentuale Schwerpunktsetzung für Variante 1 wäre:

1. § 212 Abs. 1 StGB insgesamt: 95 %

Davon:

- a. Tatbestand: 15 %
 - objektiver Tatbestand: 8 %
 - subjektiver Tatbestand: 7 %

Hier ist vieles unproblematisch und daher knapp, aber sauber im Gutachtenstil zu prüfen.

- b. Rechtswidrigkeit: 70 %

Davon:

- aa. Notwehrlage: 35 %
 - Angriff, Gegenwärtigkeit: 10 %
 - Rechtswidrigkeit des Angriffs des B: 25 %

Hier liegt ein Kernproblem: War die Ohrfeige des B selbst durch Notwehr gerechtfertigt?

- bb. Notwehrhandlung / Gebotenheit: 35 %
 - jedenfalls hilfsweise bzw. ergänzend: Notwehrprovokation des A
 - sozialethische Einschränkung des Notwehrrechts
 - Vorrang von Ausweichen und Schutzwehr
 - Ungebotenheit des tödlichen Messereinsatzes

Das ist der Hauptschwerpunkt der Bearbeitung.

- c. Schuld: 10 %
 - kurz, aber sauber
 - § 33 knapp ablehnen
 - 2. § 222 StGB: 5 %
 - sehr kurz
 - Hinweis auf Vorsatz und Zurücktreten gegenüber § 212
 - Empfohlene Endgliederung für das Ausschreiben
 - A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB
 - I. Tatbestand
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a. Taterfolg
 - b. Tathandlung
 - c. Kausalität
 - d. Objektive Zurechnung
 - 2. Subjektiver Tatbestand
 - II. Rechtswidrigkeit
 - 1. Notwehr gem. § 32 StGB
 - a. Notwehrlage
 - aa. Angriff
 - bb. Gegenwärtigkeit
 - cc. Rechtswidrigkeit des Angriffs

(1) Angriff des A auf B durch das bedrohliche Auftreten mit dem Messer

(2) Notwehrrecht des B

(3) Zwischenergebnis

b. Hilfsweise: Einschränkung des Notwehrrechts des A wegen Provokation

aa. Vorwerfbare bzw. absichtliche Herbeiführung der Lage

bb. Rechtsfolge

(1) Vorrang des Ausweichens

(2) Vorrang der Schutzwehr

(3) Ungebotenheit des tödlichen Messereinsatzes

c. Ergebnis

2. Sonstige Rechtfertigungsgründe

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit

2. Unrechtsbewusstsein

3. Entschuldigungsgründe

a. § 33 StGB

b. Ergebnis

IV. Ergebnis

B. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB

I. Tatbestand

II. Kein Raum neben vorsätzlicher Tötung

III. Ergebnis

Zentrale Wertung, die du im Gutachten konsequent durchhalten solltest

Du solltest dich in der späteren Ausformulierung klar für folgende Linie entscheiden und sie dann konsequent durchhalten:

A verwirklicht den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB vorsätzlich.

Eine Rechtfertigung nach § 32 StGB scheidet bereits deshalb aus, weil die Ohrfeige des B als Reaktion auf das bedrohliche Auftreten des A mit dem Messer ihrerseits gerechtfertigte Notwehr war.

Jedenfalls wäre das Notwehrrecht des A wegen bewusster, rechtswidriger Provokation erheblich eingeschränkt; der tödliche Bruststich wäre dann ebenfalls nicht geboten.

A ist daher wegen Totschlags strafbar.

§ 222 StGB tritt zurück.

Das ist dogmatisch sauber, gut begründbar und für eine Hausarbeit im 2. Semester sehr gut handhabbar.

Im nächsten Schritt kann ich daraus ein vollständig ausformuliertes Gutachten zu § 212 StGB für Variante 1 machen, Abschnitt für Abschnitt.

Variante 1 | 2. Generierung:

Ich arbeite den Sachverhalt jetzt entlang der strafrechtlichen Standardstruktur auf und setze den Schwerpunkt dort, wo in Variante 1 die eigentlichen Probleme liegen: Notwehrlage, Notwehrprovokation und die Folgen für die Rechtfertigung. Zusätzlich gleiche ich die einschlägigen Normen kurz mit dem aktuellen Gesetzeswortlaut ab.

Der Kern steht jetzt fest: Ich würde die Skizze auf einen vorsätzlichen Totschlag zuspitzen und die entscheidende Weiche bei der Gebotenheit der Notwehr stellen. Das Hauptproblem ist nicht der Tötungsvorsatz, sondern dass A die Eskalation mit offen geführtem Messer selbst in erheblichem Maß provoziert hat und sich deshalb nicht auf tödliche Trutzwehr berufen kann.

Nachgedacht für 37s

Nachfolgend eine detaillierte Lösungsskizze zu Variante 1 als Ausgangspunkt für das spätere Ausschreiben im Gutachtenstil. Ich lege mich dabei konsequent auf eine Lösung fest und führe sie ohne Hilfskonstruktionen durch: A ist wegen Totschlags (§ 212 Abs. 1 StGB) strafbar; eine Rechtfertigung aus § 32 StGB scheidet wegen fehlender Gebotenheit infolge vorwerfbarer Notwehrprovokation aus; § 33 StGB greift nicht ein. § 222 StGB tritt daneben zurück. Der Sachverhalt ergibt sich aus der hochgeladenen Hausarbeit. Die maßgeblichen Normen lauten: § 212 StGB (Totschlag), § 222 StGB (fahrlässige Tötung), § 32 StGB (Notwehr) und § 33 StGB (Notwehrexzess).

Lösungsskizze – Variante 1

A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (ca. 10 %)

a. Tatobjekt

B müsste ein anderer Mensch gewesen sein.

Das ist der Fall.

b. Tathandlung

A müsste B getötet haben.

A stach dem B das Messer in den Brustkorb; B verstarb noch vor Ort an der Verletzung. Damit hat A den Tod eines anderen Menschen verursacht. Der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand (ca. 10 %)

a. Vorsatz hinsichtlich der Tötung

A müsste vorsätzlich gehandelt haben, also zumindest mit dolus eventualis.

Laut Sachverhalt nahm A den als möglich erkannten Tod des B billigend in Kauf. Das genügt für bedingten Tötungsvorsatz.

b. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

Hier liegt der Schwerpunkt der Arbeit. Zu prüfen ist allein ernsthaft eine Rechtfertigung durch Notwehr gem. § 32 StGB. Nach § 32 StGB handelt nicht rechtswidrig, wer eine durch

Notwehr gebotene Verteidigung gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff vornimmt.

1. Notwehrlage (ca. 15 %)

a. Angriff

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.

B versetzte A unvermittelt eine wuchtige Ohrfeige. Darin liegt jedenfalls ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des A. Außerdem ging A zutreffend davon aus, dass weitere Schläge des B unmittelbar bevorstanden. Damit lag ein Angriff vor.

b. Gegenwärtigkeit

Gegenwärtig ist der Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.

Spätestens mit der Ohrfeige hatte der Angriff begonnen. Nach dem Sachverhalt ging A zutreffend von weiteren unmittelbar bevorstehenden Schlägen aus. Der Angriff war daher gegenwärtig.

c. Rechtswidrigkeit des Angriffs

Der Angriff des B müsste rechtswidrig gewesen sein.

Eine Rechtfertigung des B ist nicht ersichtlich. Insbesondere durfte B nicht schon deshalb zuschlagen, weil A ihn verbal aggressiv und unter Vorhalt eines Messers bedrängte; jedenfalls ist aus dem Sachverhalt kein Rechtfertigungsgrund zugunsten des B zu entnehmen. Der Angriff war damit rechtswidrig.

d. Zwischenergebnis

Eine Notwehrlage lag vor.

2. Notwehrhandlung (ca. 20 %)

a. Verteidigung

Verteidigung ist jede Handlung, die gegen den Angreifer gerichtet ist und der Abwehr des Angriffs dient.

Der Messerstich richtete sich gegen B und sollte weitere Schläge verhindern. Er war damit Verteidigung.

b. Erforderlichkeit

aa. Geeignetheit

Der Messerstich war geeignet, den Angriff sofort zu beenden.

bb. Mildestes gleich wirksames Mittel

Erforderlich ist diejenige Verteidigung, die den Angriff sicher und endgültig beendet und unter mehreren gleich wirksamen Mitteln das mildeste ist.

Hier ist bereits zweifelhaft, ob der tödliche Stich erforderlich war. A befand sich unmittelbar an seinem Fahrzeug; eine Flucht oder jedenfalls ein Zurückweichen in das Auto lag nahe. Auch eine weniger eingriffsintensive Verteidigung – etwa Distanznahme, Androhung ohne Einsatz oder ein weniger gefährlicher Einsatz des Messers – erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen.

Für die Skizze kann man die Erforderlichkeit ansprechen, den Schwerpunkt aber nicht hier, sondern bei der Gebotenheit setzen. Denn der Sachverhalt ist darauf angelegt, dass A die Lage durch sein aggressives Auftreten mit offenem Messer selbst zugespitzt hat.

cc. Zwischenergebnis

Die Erforderlichkeit ist zumindest problematisch; entscheidend ist jedoch, dass die Verteidigung jedenfalls nicht geboten war.

3. Gebotenheit der Notwehr (ca. 35 % – Hauptschwerpunkt)

Hier ist ausführlich zu arbeiten. Der Streit ist sauber darzustellen und zu entscheiden.

a. Ausgangspunkt

Auch eine erforderliche Verteidigung ist nicht stets geboten. Die Notwehr ist nach allgemeiner Auffassung sozialetischen Einschränkungen unterworfen. Eine anerkannte Fallgruppe ist die Notwehrprovokation.

b. Problem: Vorwerfbare Notwehrprovokation durch A

aa. Provokationsverhalten des A

A stieg aus dem Auto mit einem großen, aufgeklappten, beidseitig geschliffenen Klappmesser in der Hand. Er hielt das Messer demonstrativ und deutlich sichtbar drohend vor sich. Sodann fragte er laut und fordernd nach dem Mobiltelefon und drohte B weiter, ob dieser Bekanntschaft mit dem Messer machen wolle und ob A ihm auch dessen Mobiltelefon gewaltsam abnehmen solle. Damit schuf A bewusst eine massiv eskalierende, einschüchternde und hochgefährliche Lage.

bb. Streitstand zur Rechtsfolge der Provokation

(1) Strenge Auffassung

Teilweise wird vertreten, wer die Notwehrlage vorwerfbar provoziere, könne sich auf Notwehr grundsätzlich nicht berufen. Begründet wird dies damit, dass der Rechtsbewährungsgedanke des § 32 StGB denjenigen nicht schütze, der den Konflikt pflichtwidrig heraufbeschworen habe.

(2) Vermittelnde Auffassung

Die herrschende Auffassung differenziert: Nicht jede Provokation schließt Notwehr vollständig aus. Vielmehr führt eine vorwerfbare Provokation zu Einschränkungen der Gebotenheit. Der Provozierende muss dann grundsätzlich auf Ausweichen, Schutzwehr und deeskalierende Mittel verwiesen werden; lebensgefährliche Trutzwehr bleibt nur als letztes Mittel zulässig.

cc. Stellungnahme

Der vermittelnden Auffassung ist zu folgen. Ein völliger Ausschluss des Notwehrrechts ginge zu weit, weil auch der Provozierende nicht rechtlos gestellt werden darf. Andererseits wäre es unbillig, ihm das volle scharfe Notwehrrecht zu belassen, obwohl er die Eskalation selbst in erheblichem Maß pflichtwidrig herbeigeführt hat. Daher ist die Gebotenheit im Wege abgestufter Einschränkungen zu verneinen, wenn der Täter zumutbar ausweichen oder sich defensiver verhalten konnte.

dd. Subsumtion

A hat die spätere Angriffslage in gravierender Weise vorwerfbar provoziert. Er suchte die Konfrontation nicht bloß verbal, sondern trat dem B mit offenem, deutlich sichtbar geführtem Kampfmesser gegenüber und verband dies mit einschüchternden Drohungen. Ein derartiges Verhalten musste aus Sicht eines objektiven Dritten die Gefahr einer sofortigen körperlichen Eskalation deutlich erhöhen. Gerade die Ohrfeige, mit der B reagierte, steht in engem situativen Zusammenhang mit diesem provozierenden Verhalten.

A war deshalb in seinem Verteidigungsrecht eingeschränkt. Er durfte nicht sofort zu lebensgefährlicher Trutzwehr greifen. Vielmehr hätte er vorrangig versuchen müssen, dem Konflikt auszuweichen oder jedenfalls defensivere Mittel zu wählen. Das lag hier besonders nahe, weil A sich unmittelbar an seinem Fahrzeug befand und die Konfrontation selbst eröffnet hatte. Stattdessen stach er B mit erheblicher Wucht in den Brustkorb, also in einen besonders sensiblen Körperbereich. Das überschreitet den Rahmen gebotener Verteidigung deutlich.

ee. Ergebnis

Die Verteidigung des A war nicht geboten. Eine Rechtfertigung nach § 32 StGB scheidet aus.

III. Schuld

1. Allgemeine Schuld (ca. 5 %)

Schuldfähigkeit ist laut Bearbeitervermerk ohne nähere Prüfung zu unterstellen. Entschuldigungsgründe kommen nur in Form des § 33 StGB ernsthaft in Betracht.

2. Entschuldigung gem. § 33 StGB (ca. 10 %)

a. Voraussetzungen

Nach § 33 StGB wird nicht bestraft, wer die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet. Erforderlich ist also ein asthenischer Affekt; bloße Kampfeswut, Ärger oder Aggression genügen nicht.

b. Subsumtion

A handelte bereits vor der Ohrfeige aggressiv. Er hatte das Messer bewusst zur Einschüchterung in die Hand genommen, stellte fordernde und drohende Fragen und

eskalierete die Situation aktiv. Zwar hatte A mit einer aggressiven Reaktion des B nicht gerechnet und ging nach der Ohrfeige von weiteren Schlägen aus. Der Sachverhalt trägt aber nicht, dass A aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken die Kontrolle verlor. Naheliegender ist, dass A in einer von ihm selbst angeheizten Eskalationslage kampfbereit und aggressiv reagierte. Ein asthenischer Affekt ist daher nicht feststellbar.

c. Ergebnis

§ 33 StGB greift nicht ein.

IV. Ergebnis zu § 212 Abs. 1 StGB

A hat sich wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB

I. Prüfungsanlass (ca. 5 %)

§ 222 StGB ist laut Bearbeitervermerk grundsätzlich mit zu bedenken. Nach § 222 StGB macht sich strafbar, wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht.

II. Verhältnis zu § 212 StGB

A handelte jedoch vorsätzlich. Damit ist der Todeserfolg nicht nur fahrlässig, sondern vorsätzlich verursacht worden. Eine eigenständige Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung tritt hinter der vorsätzlichen Tötung zurück.

III. Ergebnis

A ist nicht gesondert aus § 222 StGB strafbar.

Gesamtergebnis

A hat sich in Variante 1 wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Eine Rechtfertigung aus § 32 StGB scheidet wegen fehlender Gebotenheit infolge vorwerfbarer Notwehrprovokation aus. § 33 StGB ist nicht anwendbar. § 222 StGB tritt zurück.

Empfohlene Schwerpunktsetzung für das spätere Ausformulieren

Damit du beim Ausschreiben die Zeichen sinnvoll investierst, würde ich die Gewichtung ungefähr so anlegen:

Objektiver Tatbestand: 10 %

Subjektiver Tatbestand: 10 %

Notwehrlage: 15 %

Notwehrhandlung / Erforderlichkeit: 20 %

Gebotenheit / Notwehrprovokation: 35 %

Schuld inkl. § 33 StGB: 10 %

Summe: 100 %

Sehr knappe Formulierungsthese für den Einstieg ins spätere Gutachten

„A könnte sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er B einen Messerstich in den Brustkorb versetzte, an dessen Folgen B verstarb.“

Als nächsten Schritt kann ich dir die Skizze in ein voll ausformuliertes Gutachten zu A. I. Tatbestand umsetzen.

Variante 1 | 3. Generierung (nicht verwendet):

Ich arbeite die Variante 1 jetzt sauber im strafrechtlichen Prüfungsaufbau durch und setze die Schwerpunkte dort, wo der Fall sie sichtbar anlegt: Totschlag, Notwehrlage, Erforderlichkeit/Gebotenheit und die Folgen der vorherigen Bedrohung durch A.

Ich bin beim Kernproblem: Die Ohrfeige des B spricht viel dafür, als Notwehr gegen die vorherige Messerbedrohung des A gerechtfertigt zu sein. Dann fehlt A bereits die Notwehrlage, und der Schwerpunkt liegt weniger bei § 33 StGB als bei der inzidenten Rechtfertigung des B.

Nachgedacht für 37s

Nachfolgend eine detaillierte Lösungsskizze zu Variante 1 als Ausgangspunkt für die spätere Ausformulierung im Gutachtenstil. Ich lege mich dabei konsequent auf eine Lösung fest: A hat sich wegen Totschlags (§ 212 Abs. 1 StGB) strafbar gemacht; eine Rechtfertigung über § 32 StGB scheidet aus, weil B mit der Ohrfeige seinerseits gerechtfertigt handelte. Der Sachverhalt und der Bearbeitervermerk ergeben sich aus der hochgeladenen Hausarbeit.

Lösungsskizze Variante 1

A. Strafbarkeit des A wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB

Schwerpunkt: ca. 85 %

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tatobjekt: anderer Mensch

B war ein anderer lebender Mensch.

b. Tathandlung

A stach B mit dem aufgeklappten Messer in den Brustkorb.

c. Taterfolg

B verstarb noch vor Ort.

d. Kausalität

Der Messerstich war kausal für den Tod des B im Sinne der conditio-sine-qua-non-Formel.

e. Objektive Zurechnung

A schuf durch den Stich in den Brustkorb eine rechtlich missbilligte Gefahr, die sich im Tod des B realisierte.

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz hinsichtlich der Tötung

A nahm den Tod des B „als möglich erkannt billigend in Kauf“. Damit handelte er mit zumindest bedingtem Tötungsvorsatz.

b. Zwischenergebnis

Der Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

Hier liegt der klare Schwerpunkt der Bearbeitung. Maßgeblich ist § 32 StGB. Nach § 32 Abs. 1 StGB handelt nicht rechtswidrig, wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist; Notwehr ist nach § 32 Abs. 2 StGB die erforderliche Verteidigung gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff.

1. Notwehrlage zugunsten des A

Es müsste ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff des B auf A vorgelegen haben.

a. Angriff

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.

Spätestens mit der Ohrfeige griff B in die körperliche Unversehrtheit des A ein. Zudem ging A zutreffend davon aus, dass weitere Schläge unmittelbar bevorstanden.

b. Gegenwärtigkeit

Der Angriff war gegenwärtig. Die Ohrfeige war bereits erfolgt; weitere Schläge standen nach dem Sachverhalt unmittelbar bevor.

c. Rechtswidrigkeit des Angriffs

Entscheidend ist, ob die Ohrfeige des B rechtswidrig war oder ihrerseits durch Notwehr gerechtfertigt war.

Hier ist inzident zu prüfen, ob B gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff des A handelte.

2. Inzidente Vorfrage: Handelte B mit der Ohrfeige seinerseits in Notwehr (§ 32 StGB)?
a. Notwehrlage des B

aa. Angriff des A auf B

A stieg mit einem großen Klappmesser, dessen beidseitig geschliffene Klinge aufgeklappt war, aus dem Auto. Er hielt es demonstrativ und deutlich sichtbar drohend in der Hand. Sodann trat er B in einer Distanz von etwa einem Meter aggressiv entgegen und fragte, ob B „Bekannschaft mit seinem Messer machen wolle“ und ob er ihm sein Mobiltelefon „gewaltsam abnehmen“ solle.

Darin liegt jedenfalls ein Angriff auf die körperliche Integrität und die Freiheit der Willensentschließung des B. Spätestens durch das offene, sichtbar drohend eingesetzte Messer wurde eine unmittelbar bevorstehende Verletzung in Aussicht gestellt.

bb. Gegenwärtigkeit

Der Angriff war gegenwärtig. Ein Angriff ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert. Bei einem bewaffneten, aggressiven Auftreten aus einem Meter Distanz war die Gefahr sofortiger Messeranwendung unmittelbar aktuell.

cc. Rechtswidrigkeit

A hatte für seine Bedrohung des B keinen Rechtfertigungsgrund. Insbesondere durfte er sein vermeintlich entwendetes Mobiltelefon nicht unter Einsatz eines Messers „zurückfordern“.

b. Notwehrhandlung des B

aa. Erforderlichkeit

Erforderlich ist die Verteidigung, die den Angriff sofort und endgültig beendet und unter mehreren gleich wirksamen Mitteln das mildeste darstellt.

Die Ohrfeige diene dazu, den bewaffnet vor ihm stehenden A sofort zu stoppen und weitere Schritte mit dem Messer zu verhindern. Gegenüber einem Angreifer, der ein geöffnetes Messer sichtbar drohend in Anschlag bringt, war ein sofortiger körperlicher Gegenimpuls jedenfalls geeignet.

Ein milderer, gleich wirksames Mittel ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Ein bloßes verbales Beschwichtigen musste B nicht abwarten. Ein Ausweichen war angesichts der kurzen Distanz von etwa einem Meter und des gezogenen Messers nicht sicher gleich wirksam.

bb. Gebotenheit

Einschränkungen der Notwehr sind nicht ersichtlich. B musste sich einem bewaffneten Drohverhalten des A nicht beugen.

c. Zwischenergebnis

Die Ohrfeige des B war durch Notwehr gerechtfertigt.

3. Ergebnis zur Notwehrlage des A

Wenn die Ohrfeige des B gerechtfertigt war, fehlte es A an einem rechtswidrigen Angriff. Damit lag für A keine Notwehrlage vor.

§ 32 StGB scheidet deshalb bereits aus.

4. Hilfserwägung: Selbst wenn man die Ohrfeige des B nicht als gerechtfertigt ansehen wollte

Dieser Punkt in der Skizze nur knapp, nicht breit austreten.

Dann wäre A jedenfalls im Notwehrrecht erheblich eingeschränkt, weil er die Eskalation durch das bewaffnete, aggressive Auftreten bewusst herbeigeführt hat. Wer einen anderen vorsätzlich provoziert und eine gewaltsame Reaktion herausfordert, kann sich grundsätzlich nicht ohne Weiteres auf das volle Notwehrrecht berufen; jedenfalls wäre der sofortige tödliche Messereinsatz gegenüber einer Ohrfeige und erwarteten weiteren Schlägen nicht das naheliegend mildeste Verteidigungsmittel.

Für die Ausarbeitung genügt aber die oben festgelegte Hauptlinie: Schon keine Notwehrlage, weil B gerechtfertigt war.

5. Sonstige Rechtfertigungsgründe

Andere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit

Laut Bearbeitervermerk ist ohne nähere Prüfung davon auszugehen, dass weder bei A noch bei B ein Fall der §§ 20, 21 StGB vorliegt.

2. Entschuldigungsgründe

a. § 33 StGB

§ 33 StGB setzt voraus, dass der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet. Die Norm greift also nur bei bestehender Notwehrlage ein.

Da A schon keine Notwehrlage hatte, scheidet § 33 StGB aus.

Unabhängig davon spricht der Sachverhalt eher für aggressives, nicht für asthenisches Verhalten: A trat bereits zuvor mit offenem Messer drohend auf, fragte aggressiv nach dem Verbleib des Telefons und kündigte Gewalt an.

b. Sonstige Entschuldigungsgründe

Nicht ersichtlich.

3. Ergebnis

A handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis

A hat sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. § 212 Abs. 1 StGB bedroht die vorsätzliche Tötung eines anderen Menschen mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

B. Strafbarkeit des A wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB

Schwerpunkt: ca. 5 %

§ 222 StGB tritt hinter dem vorsätzlichen Tötungsdelikt zurück. Eine eigenständige Prüfung ist daher nur kurz anzusprechen: Wo Vorsatz hinsichtlich der Tötung vorliegt, kommt eine Verurteilung allein aus § 222 StGB nicht in Betracht. § 222 StGB betrifft die fahrlässige Verursachung des Todes.

Ergebnis: Keine eigenständige Strafbarkeit aus § 222 StGB neben § 212 StGB.

C. Konkurrenzen

Schwerpunkt: ca. 2 %

Eine eigenständige Konkurrenzfrage innerhalb der nach Bearbeitervermerk zu prüfenden Delikte stellt sich nicht. § 222 StGB wird vom vorsätzlichen Tötungsdelikt verdrängt.

D. Gesamtergebnis

Schwerpunkt: ca. 8 %

A hat sich in Variante 1 wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Eine Rechtfertigung nach § 32 StGB scheidet aus, weil die Ohrfeige des B ihrerseits durch Notwehr gerechtfertigt war.

§ 33 StGB ist mangels Notwehrlage nicht anwendbar.

§ 222 StGB tritt zurück.

Prozentuale Schwerpunktsetzung für die spätere Ausformulierung

Diese Verteilung ist für eine Hausarbeit dieser Art gut vertretbar:

A. Strafbarkeit gem. § 212 Abs. 1 StGB insgesamt: 85 %

Tatbestand: 15 %

Rechtswidrigkeit: 55 %

davon inzidente Notwehrprüfung zugunsten des B: 35 %

davon Notwehr des A / Ausschluss der Notwehrlage: 20 %

Schuld: 15 %

B. § 222 StGB: 5 %

C. Konkurrenzen: 2 %

D. Gesamtergebnis: 8 %

Formulierungshinweise für das Ausschreiben

Für die spätere Ausarbeitung solltest du vor allem diese Punkte sauber im Gutachtenstil ausformulieren:

Nicht vorschnell mit „A handelte nicht in Notwehr“ beginnen, sondern erst exakt prüfen, ob Bs Ohrfeige rechtswidrig war.

Die Notwehr des B ist das Kernproblem. Dort muss die Subsumtion besonders dicht sein.

Immer nah am Sachverhalt bleiben:

„großes Klappmesser“

„beidseitig geschliffen“

„aufgeklappt“

„deutlich sichtbar drohend“

„Distanz von etwa 1 Meter“

„Bekanntschaft mit seinem Messer“

„Mobiltelefon gewaltsam abnehmen“

§ 33 StGB nur kurz, aber sauber begründet ausschließen.

Keine unnötigen Nebenkriegsschauplätze aufmachen.

Wenn du möchtest, schreibe ich dir als Nächstes nur Gliederungspunkt A. I. und A. II. vollständig im Gutachtenstil aus.

Variante 2 | 1. Generierung (nicht verwendet):

Ich arbeite den Sachverhalt jetzt systematisch für Variante 2 auf und baue die Skizze direkt so, dass sie als Grundlage für das spätere Ausformulieren taugt. Schwerpunkt wird sehr wahrscheinlich bei § 212 StGB mit Erlaubnistatbestandsirrtum liegen; § 222 StGB ist dann nur sauber nachzuziehen.

Nachgedacht für 16s

Nach dem Bearbeitervermerk ist für Variante 2 aus dem Besonderen Teil nur §§ 212, 222 StGB zu prüfen; außerdem ist ohne nähere Prüfung davon auszugehen, dass §§ 20, 21 StGB nicht eingreifen. Maßgeblich ist daher vor allem die Frage, ob A wegen Totschlags (§ 212 I StGB) strafbar ist oder ob sein Irrtum über eine gegenwärtige Angriffslage ihn entlastet; der Schwerpunkt liegt damit im Erlaubnistatbestandsirrtum bei vermeintlicher Notwehrlage.

Lösungsskizze Variante 2

A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tatobjekt: anderer Mensch

B war ein anderer lebender Mensch.

b. Tathandlung

A müsste den B getötet haben, indem er mit dem Messer auf dessen Oberkörper zustach.

c. Taterfolg

B verstarb noch vor Ort an der Herzverletzung.

d. Kausalität

Der Messerstich war kausal für den Tod des B im Sinne der conditio-sine-qua-non-Formel.

e. Objektive Zurechnung

A schuf durch den gezielten Messerstich auf den Oberkörper eine rechtlich missbilligte Gefahr, die sich im Tod des B realisierte.

f. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz hinsichtlich der Tötung eines anderen Menschen

A müsste vorsätzlich gehandelt haben.

(1) Wissenselement

A erkannte den Tod des B als möglich.

(2) Wollenselement

Laut Sachverhalt nahm A den Tod des B beim Zustecken billigend in Kauf.

b. Zwischenergebnis

A handelte mit bedingtem Tötungsvorsatz.

II. Rechtswidrigkeit

1. Notwehr gem. § 32 StGB

a. Notwehrlage

(1) Angriff

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.

(2) Gegenwärtigkeit

Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, bereits begonnen hat oder noch fort dauert.

(3) Rechtswidrigkeit

Rechtswidrig ist der Angriff, wenn der Angreifer seinerseits nicht gerechtfertigt handelt.

(4) Subsumtion

Zwar hatte B dem A zuvor eine Ohrfeige versetzt. Dieser Angriff war in diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen.

Im Zeitpunkt des Zustechens hatten B und seine Begleiter sich jedoch bereits von A abgewandt und führten ihm gegenüber tatsächlich nichts mehr im Schilde. Damit lag kein unmittelbar bevorstehender oder fortdauernder Angriff mehr vor.

b. Ergebnis

Eine tatsächliche Notwehrlage gem. § 32 StGB bestand nicht.

2. Erlaubnistatbestandsirrtum

a. Ausgangspunkt

A könnte sich jedoch eine Notwehrlage irrig vorgestellt haben. Dann stellt sich die Frage, wie dieser Irrtum zu behandeln ist.

b. Irrtumsgrundlage im Sachverhalt

A verlor infolge der Ohrfeige seine Brille. Er war sehr kurzsichtig, eingeschüchtert und verwirrt. Deshalb glaubte er, B und drei seiner Begleiter auf sich zukommen zu sehen, und erwartete, im nächsten Moment von dieser Übermacht überwältigt und schwer misshandelt zu werden. Tatsächlich war dies nicht der Fall.

c. Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums

Damit stellte sich A Umstände vor, bei deren wirklichem Vorliegen eine Notwehrlage jedenfalls ernsthaft in Betracht gekommen wäre. Es liegt also ein Erlaubnistatbestandsirrtum vor.

d. Streit über die Rechtsfolgen

(1) Strenge Schuldtheorie

(a) Ansicht

Nach der strengen Schuldtheorie wird der Erlaubnistatbestandsirrtum wie ein Verbotsirrtum nach § 17 StGB behandelt.

(b) Argumente

(aa) Der Täter irrt nicht über Tatsachen des Unrechtsausschlusses im Tatbestand, sondern über die rechtlichen Grenzen erlaubten Handelns.

(bb) Vorsatz und Unrechtsbewusstsein seien dogmatisch zu trennen.

(c) Folge

Der Vorsatz bleibt bestehen. Der Täter handelt rechtswidrig; Schuld entfällt nur, wenn der Irrtum unvermeidbar war.

(d) Subsumtion

A irrte hier über tatsächliche Umstände, nämlich über das angebliche Herankommen mehrerer Angreifer. Sein Irrtum betrifft damit gerade nicht primär die rechtlichen Grenzen der Notwehr, sondern eine vorgelagerte Tatsachenlage. Die strenge Schuldtheorie erfasst diesen Befund nur unzureichend.

(2) Eingeschränkte Schuldtheorie

(a) Ansicht

Nach der eingeschränkten Schuldtheorie entfällt bei einem Erlaubnistatbestandsirrtum die Vorsatzschuld; § 16 Abs. 1 S. 1 StGB wird analog angewendet.

(b) Argumente

(aa) Der Täter, der sich Umstände vorstellt, bei deren Vorliegen sein Verhalten gerechtfertigt wäre, steht dem Täter nahe, dem ein Tatumstand i.S.d. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB unbekannt ist.

(bb) Das Vorsatzunrecht ist gemindert, weil der Täter nicht bewusst gegen die Rechtsordnung opponiert, sondern sich für berechtigt hält.

(cc) Die Lösung führt zu sachgerechten Ergebnissen und entspricht dem Schuldprinzip.

(c) Folge

Vorsatzstrafbarkeit scheidet aus; eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bleibt möglich.

(d) Subsumtion

A nahm irrig an, ein gegenwärtiger Angriff durch B und drei Begleiter stehe unmittelbar bevor. Hätte diese Vorstellung der Wirklichkeit entsprochen, wäre eine Verteidigungslage grundsätzlich gegeben gewesen. Deshalb ist sein Irrtum nach der eingeschränkten Schuldtheorie wie § 16 Abs. 1 S. 1 StGB zu behandeln.

e. Stellungnahme

Der eingeschränkten Schuldtheorie ist zu folgen. Der Irrtum des A betrifft die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes. Es überzeugt daher, den Irrtum jedenfalls in seinen Rechtsfolgen dem Tatbestandsirrtum anzunähern. Die strenge Schuldtheorie trennt hier zu scharf zwischen Tatsachen- und Bewertungsirrtum und wird dem Schuldgedanken nicht ausreichend gerecht.

f. Zwischenergebnis

A unterlag einem Erlaubnistatbestandsirrtum. Nach der vorzugswürdigen eingeschränkten Schuldtheorie entfällt deshalb die Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Tötung gem. § 212 Abs. 1 StGB.

III. Ergebnis zu § 212 Abs. 1 StGB

A hat sich nicht wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB

I. Tatbestand

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs

B ist verstorben.

2. Tathandlung

A führte den tödlichen Messerstich.

3. Kausalität

Der Stich war kausal für den Tod des B.

4. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

a. Maßstab

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt und dadurch einen tatbestandlichen Erfolg verursacht, der für ihn bei pflichtgemäßem Verhalten vorhersehbar und vermeidbar war.

b. Sorgfaltspflichtverletzung

A könnte sorgfaltspflichtwidrig gehandelt haben, indem er in einer unübersichtlichen Situation mit einem Messer auf den Oberkörper des ihm nächststehenden Menschen zustach, obwohl tatsächlich kein gegenwärtiger Angriff mehr bestand.

c. Problem: Bedeutung des Erlaubnistatbestandsirrtums für § 222 StGB

Auch wenn der Erlaubnistatbestandsirrtum die Vorsatzstrafbarkeit entfallen lässt, bleibt zu prüfen, ob A den Irrtum fahrlässig verursacht oder aufrechterhalten hat.

(1) Maßstab der Fahrlässigkeitsprüfung

Es ist zu fragen, ob ein besonnener und gewissenhafter Mensch in der konkreten Lage des A die Situation ebenfalls als unmittelbar lebensbedrohlichen Mehrpersonenangriff missverstanden hätte.

(2) Für eine Fahrlässigkeit sprechende Gesichtspunkte

- (a) A stach sofort mit einem gefährlichen Messer in den Oberkörper zu.
- (b) Ein Stich in den Oberkörper birgt erkennbar tödliche Risiken.
- (c) Vor dem Einsatz eines Messers sind die tatsächlichen Voraussetzungen einer gegenwärtigen Bedrohung besonders sorgfältig zu prüfen.

(3) Gegen eine Fahrlässigkeit sprechende Gesichtspunkte

- (a) A war kurz zuvor rechtswidrig von B körperlich angegriffen worden.
- (b) Er hatte durch die Ohrfeige seine Brille verloren und war sehr kurzsichtig.
- (c) Er war eingeschüchtert und verwirrt.
- (d) Er glaubte aufgrund dieser Umstände, einer Übermacht von vier Personen gegenüberzustehen und unmittelbar schwer misshandelt zu werden.

d. Streit-/Problempunkt: individuelle Situation des Täters bei der Fahrlässigkeit

Bei der Fahrlässigkeit ist grundsätzlich auf einen objektivierten Sorgfaltsmaßstab abzustellen, wobei die konkrete Lage des Täters mitzuberücksichtigen ist. Gerade Wahrnehmungsbeeinträchtigungen und psychische Belastungen der Tatsituation sind daher in die Vorhersehbarkeits- und Vermeidbarkeitsprüfung einzubeziehen.

e. Subsumtion

Hier war A kurz zuvor tatsächlich angegriffen worden. Durch die Ohrfeige verlor er seine Brille, sodass er als sehr kurzsichtiger Mensch die Situation nur eingeschränkt erfassen konnte. Zugleich war er eingeschüchtert und verwirrt. Vor diesem Hintergrund liegt es nicht fern, dass A die Lage irrig als unmittelbar bevorstehenden Gruppenangriff deutete. Zwar war der Griff zum Messer äußerst gefährlich. Für § 222 StGB genügt aber nicht jede gefährliche Reaktion; erforderlich ist der Nachweis einer pflichtwidrigen Fehlbeurteilung der Lage. Gerade wegen der konkreten Ausnahmesituation kann A nicht mit der für eine Strafbarkeit erforderlichen Sicherheit vorgeworfen werden, die Nichtangriffslage fahrlässig verkannt zu haben.

f. Zwischenergebnis

Eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung ist jedenfalls nicht hinreichend sicher feststellbar.

5. Objektive Vorhersehbarkeit und objektive Vermeidbarkeit

Selbst wenn man den Tod als Folge eines Messerstichs generell für vorhersehbar hält, fehlt es hier an einer sicher feststellbaren Vermeidbarkeit in der konkreten Irrtumslage.

6. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Mangels feststellbarer Sorgfaltspflichtverletzung kommt es hierauf nicht mehr entscheidend an; jedenfalls lässt sich nicht sicher begründen, dass gerade ein pflichtgemäßes Alternativverhalten den Erfolg verhindert hätte.

7. Subjektive Fahrlässigkeit

A müsste nach seinen persönlichen Fähigkeiten imstande gewesen sein, die Gefahrenlage richtig zu erkennen und den Erfolg zu vermeiden. Angesichts von Kurzsichtigkeit, Verlust der Brille, Verwirrung und Einschüchterung ist auch dies zweifelhaft.

II. Rechtswidrigkeit

Mangels Tatbestandsmäßigkeit kommt es hierauf nicht mehr an.

III. Schuld

Mangels Tatbestandsmäßigkeit kommt es hierauf nicht mehr an.

IV. Ergebnis zu § 222 StGB

A hat sich nicht wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

C. Gesamtergebnis

A hat sich in Variante 2 weder wegen Totschlags (§ 212 Abs. 1 StGB) noch wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) strafbar gemacht.

Prozentuale Schwerpunktsetzung

Für das spätere Ausformulieren würde ich die Gewichte so setzen:

- 1. § 212 Abs. 1 StGB: ca. 75 %
 - Objektiver Tatbestand: 10 %
 - Subjektiver Tatbestand: 10 %
 - Keine tatsächliche Notwehrlage: 10 %
 - Erlaubnistatbestandsirrtum
 - Herleitung aus dem Sachverhalt: 10 %
 - Streitstand: 20 %
 - Eigene Stellungnahme und konsequente Anwendung: 15 %
 - 2. § 222 StGB: ca. 25 %
 - Aufbau und Grundvoraussetzungen: 5 %
 - Sorgfaltspflichtverletzung / Vorhersehbarkeit / Vermeidbarkeit in der konkreten Lage: 15 %
 - Ergebnisabsicherung: 5 %
- Knappes Fazit für die spätere Ausarbeitung

Der Kern der Lösung ist nicht die vorsätzliche Tötung als solche, sondern die saubere Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums. Genau dort musst du später im Gutachtenstil ausführlich werden: tatsächliche Fehlvorstellung präzise herausarbeiten, die Ansichten sauber und neutral darstellen, dann begründet die eingeschränkte Schuldtheorie wählen und diese Entscheidung konsequent bis zum Ende durchziehen. § 222 StGB dient danach vor allem der sauberen Abrundung.

Ich kann dir als Nächstes den Abschnitt A. § 212 Abs. 1 StGB vollständig im Gutachtenstil ausformulieren.

Variante 2 | 2. Generierung:

Ich arbeite die Skizze jetzt entlang des Bearbeitervermerks strikt für Variante 2 aus: zuerst § 212 StGB mit den AT-Schwerpunkten, dann § 222 StGB als Auffangdelikt. Der Kern liegt hier voraussichtlich bei Putativnotwehr bzw. Erlaubnistatbestandsirrtum und der Frage, ob daneben Fahrlässigkeit verbleibt.

Nachgedacht für 23s

Nachfolgend eine detaillierte Lösungsskizze zu Variante 2. Sie ist auf den Bearbeitervermerk zugeschnitten: Zu prüfen sind aus dem BT nur §§ 212, 222 StGB; der Schwerpunkt liegt im Strafrecht AT, insbesondere bei Notwehr (§ 32 StGB), Erlaubnistatbestandsirrtum / Putativnotwehr und der Abgrenzung zur Fahrlässigkeit. Grundlage ist der von dir hochgeladene Sachverhalt.

Ich entscheide mich konsequent für folgende Linie und lege sie der gesamten Skizze zugrunde:

Leitentscheidung der Skizze:

A hat den B objektiv und subjektiv vorsätzlich getötet. Eine Rechtfertigung nach § 32 StGB scheidet aus, weil im Zeitpunkt des Zustehens kein gegenwärtiger Angriff mehr vorlag. A unterlag aber einem Erlaubnistatbestandsirrtum (Putativnotwehr), weil er sich aufgrund

seiner Kurzsichtigkeit, der verlorenen Brille, der Verwirrung und der vorausgegangenen Ohrfeige irrig einen unmittelbar bevorstehenden gemeinschaftlichen Angriff vorstellte. Diesen Irrtum behandle ich mit der eingeschränkten Schuldtheorie analog § 16 I 1 StGB. Danach entfällt die Strafbarkeit aus § 212 StGB. Eine Strafbarkeit aus § 222 StGB bleibt jedoch möglich und ist hier zu bejahen, weil A die tatsächlichen Grenzen defensiven Handelns sorgfaltswidrig verkannt hat.

Lösungsskizze

A. Strafbarkeit des A wegen Tötung des B in Variante 2

I. Strafbarkeit gem. § 212 I StGB

Gesamtschwerpunkt: ca. 75 %

1. Tatbestand

ca. 15 %

a. Objektiver Tatbestand

aa. Taterfolg

B müsste tot sein.

B verstarb noch vor Ort an der Stichverletzung ins Herz. Der Taterfolg liegt vor.

bb. Tathandlung

A müsste eine Handlung vorgenommen haben, die zum Tod des B führte.

A stach mit dem Messer auf den Oberkörper des B ein.

cc. Kausalität

Die Handlung des A müsste für den Tod des B ursächlich geworden sein.

Ohne den Messerstich wäre B nicht an der Herzverletzung verstorben. Der Stich war mithin *conditio sine qua non* für den Tod.

dd. Objektive Zurechnung

A müsste eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen haben, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat.

Wer einem anderen mit einem Messer in den Oberkörper sticht, schafft eine ersichtlich lebensgefährliche Gefahr. Gerade diese Gefahr hat sich im Tod des B verwirklicht.

Der Erfolg ist A objektiv zurechenbar.

b. Subjektiver Tatbestand

aa. Vorsatz hinsichtlich der Tötung

A müsste mit Vorsatz gehandelt haben, § 15 StGB.

Laut Sachverhalt erkannte A den Tod des B als möglich und nahm ihn billigend in Kauf.

Damit handelte A zumindest mit bedingtem Tötungsvorsatz (*dolus eventualis*).

bb. Zwischenergebnis

Der Tatbestand des § 212 I StGB ist erfüllt.

2. Rechtswidrigkeit

ca. 10 %

a. Notwehrlage, § 32 II StGB

aa. Angriff

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.

Die vorausgegangene Ohrfeige des B war zwar ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des A.

bb. Gegenwärtigkeit des Angriffs

Der Angriff müsste im Zeitpunkt des Zustehens noch gegenwärtig gewesen sein.

Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.

Hier hatten B und seine Begleiter sich tatsächlich bereits von A abgewandt und führten ihm gegenüber nichts mehr im Schilde. Der mit der Ohrfeige begonnene Angriff war damit beendet; ein neuer Angriff stand objektiv nicht unmittelbar bevor.

cc. Zwischenergebnis

Eine Notwehrlage lag objektiv nicht vor.

b. Notwehrhandlung

Mangels Notwehrlage kommt es auf Erforderlichkeit und Gebotenheit nicht mehr entscheidend an.

c. Ergebnis zur Rechtswidrigkeit

A war nicht nach § 32 StGB gerechtfertigt.

3. Schuld

ca. 50 % – Hauptschwerpunkt

Hier liegt der Schwerpunkt der Bearbeitung.

a. Schuldfähigkeit

Nach Bearbeitervermerk ist ohne nähere Prüfung davon auszugehen, dass bei A kein Fall der §§ 20, 21 StGB vorliegt.

b. Irrtum des A über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes
aa. Ausgangspunkt

A nahm an, B und drei Begleiter kämen auf ihn zu; er erwartete, „im nächsten Moment von dieser Übermacht überwältigt und schwer misshandelt zu werden“ und stach zu, „um die Angreifer abzuwehren“. Tatsächlich bestand eine solche Angriffslage nicht.

Damit irrte A nicht über das Bestehen oder die Reichweite des § 32 StGB als Norm. Er wusste also nicht etwa: „Auch ohne Angriff darf ich zur Verteidigung töten.“ Vielmehr irrte er über Tatsachen, aus denen sich nach seiner Vorstellung eine Notwehrlage ergeben hätte.

Es handelt sich daher um einen Erlaubnistatbestandsirrtum in Form der Putativnotwehr.

bb. Streitstand zur Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums
(1) Strenge Schuldtheorie

Nach der strengen Schuldtheorie bleibt der Vorsatz unberührt; der Irrtum wird als Verbotsirrtum nach § 17 StGB behandelt.

Begründung: Rechtfertigungsgründe gehörten systematisch nicht zum Tatbestand, sondern zur Rechtswidrigkeit. Wer sich über ihre Voraussetzungen irre, irre über die rechtlichen Grenzen erlaubten Handelns.

Folge: A wäre nur dann entschuldigt, wenn der Irrtum unvermeidbar war.

(2) Eingeschränkte Schuldtheorie

Nach der herrschenden eingeschränkten Schuldtheorie wird der Erlaubnistatbestandsirrtum analog § 16 I 1 StGB behandelt.

Begründung: Wer irrig Umstände annimmt, bei deren wirklichem Vorliegen sein Verhalten gerechtfertigt wäre, steht wertungsmäßig dem Täter gleich, dem ein Tatbestandsmerkmal fehlt. Ihm fehlt die für das Vorsatzunrecht erforderliche Gegnerschaft zur Rechtsordnung. Der Täter will dann nach seiner Vorstellung kein Unrecht tun, sondern gerade ein rechtlich erlaubtes Abwehrverhalten verwirklichen.

Folge: Die Vorsatzstrafbarkeit entfällt; eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bleibt möglich.

(3) Stellungnahme

Der eingeschränkten Schuldtheorie ist zu folgen.

Für sie spricht vor allem die größere materielle Gerechtigkeit: A stellt sich einen Sachverhalt vor, bei dessen tatsächlichem Vorliegen er im Grundsatz zur Verteidigung berechtigt gewesen wäre. Sein Irrtum betrifft damit die Tatsachengrundlage erlaubten Handelns, nicht die Existenz des Rechtfertigungsgrundes als solchen. Wertungsmäßig besteht deshalb eine größere Nähe zu § 16 I 1 StGB als zu § 17 StGB.

Auch systematisch überzeugt die Lösung: Das Vorsatzunrecht setzt voraus, dass der Täter die tatsächlichen Umstände kennt, die sein Verhalten als Unrecht erscheinen lassen. Wer sich irrig in einer Notwehrlage glaubt, handelt gerade in der Vorstellung rechtmäßiger Verteidigung.

Ich behandle den Erlaubnistatbestandsirrtum daher analog § 16 I 1 StGB.

cc. Voraussetzungen des Erlaubnistatbestandsirrtums im konkreten Fall

A müsste sich Umstände vorgestellt haben, die ihn bei ihrem wirklichen Vorliegen nach § 32 StGB gerechtfertigt hätten.

A glaubte infolge der verlorenen Brille, seiner starken Kurzsichtigkeit, der Einschüchterung und Verwirrung nach der Ohrfeige, B und drei Begleiter kämen auf ihn zu. Er erwartete eine unmittelbar bevorstehende schwere Misshandlung durch eine Übermacht. Wäre dies tatsächlich so gewesen, läge objektiv ein gegenwärtiger Angriff auf seine körperliche Unversehrtheit vor.

Der Irrtum bezieht sich also gerade auf die tatsächlichen Voraussetzungen einer Notwehrlage.

dd. Grenzen des Irrtums: keine bloße Fehlbewertung einer tatsächlich erkannten Lage

A hat nicht lediglich eine ruhige Situation rechtlich falsch bewertet. Vielmehr nahm er aufgrund konkreter Wahrnehmungsdefizite einen tatsächlich nicht bestehenden Angriff an. Das ist ein Tatsachenirrtum über die Notwehrlage.

ee. Zwischenergebnis

A unterlag einem Erlaubnistatbestandsirrtum.

c. Rechtsfolge des Erlaubnistatbestandsirrtums

Folgt man der eingeschränkten Schuldtheorie, entfällt analog § 16 I 1 StGB die Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Tötung.

d. § 33 StGB

Eine gesonderte Prüfung des § 33 StGB ist nicht erforderlich.

§ 33 StGB setzt eine objektive Notwehrlage voraus und betrifft die Überschreitung der Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken. Hier fehlte es bereits an einer objektiven Notwehrlage. Der Fall ist deshalb vorrangig als Putativnotwehr bzw. Erlaubnistatbestandsirrtum zu lösen.

e. Ergebnis zu § 212 I StGB

A ist nicht wegen Totschlags gem. § 212 I StGB strafbar.

II. Strafbarkeit gem. § 222 StGB

Gesamtschwerpunkt: ca. 25 %

Wenn die Vorsatzstrafbarkeit wegen Erlaubnistatbestandsirrtums entfällt, kommt eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung in Betracht.

1. Tatbestand

ca. 18 %

a. Taterfolg

B ist gestorben.

b. Tathandlung

A stach mit einem Messer auf den Oberkörper des B ein.

c. Kausalität

Der Stich war kausal für den Tod des B.

d. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

aa. Maßstab

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt und dadurch den tatbestandlichen Erfolg vorhersehbar und vermeidbar verursacht.

bb. Sorgfaltspflichtverletzung im konkreten Fall

A stach in einer unübersichtlichen Situation mit einem großen Klappmesser auf den Oberkörper des ihm am nächsten stehenden B zu, obwohl ihm „nicht ganz klar wurde, was denn jetzt los sei“. Gerade wenn die Lage unklar ist, darf nicht ohne sichere Tatsachengrundlage zu potentiell tödlicher Gewalt gegriffen werden.

Von einem besonnenen Menschen in der Lage des A wäre zu erwarten gewesen, zunächst Distanz zu schaffen, auszuweichen, ins Auto zurückzukehren oder jedenfalls die Situation weiter aufzuklären, statt sofort mit einem Messer in den Oberkörper zu stechen.

Darin liegt eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung.

cc. Objektive Vorhersehbarkeit

Dass ein Messerstich in den Oberkörper tödlich sein kann, ist ohne Weiteres vorhersehbar.

dd. Objektive Zurechnung

Die sorgfaltswidrige Schaffung einer Lebensgefahr hat sich im Tod des B verwirklicht.

e. Subjektive Fahrlässigkeit

A müsste nach seinen persönlichen Fähigkeiten in der Lage gewesen sein, die Gefahr zu erkennen und pflichtgemäß zu handeln.

Trotz seiner Angst, Verwirrung und Kurzsichtigkeit war A grundsätzlich fähig zu erkennen, dass ein Stich in den Oberkörper lebensgefährlich ist und nur bei sicherer Abwehrlage überhaupt in Betracht kommen kann. Dass er seine Brille verloren hatte, entlastet ihn nicht, sondern erhöhte im Gegenteil den Anlass zu besonderer Zurückhaltung.

Die subjektive Fahrlässigkeit ist daher gegeben.

f. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Gerade die pflichtwidrige Fehleinschätzung der Lage und das vorschnelle Zusteichen haben den Erfolg herbeigeführt. Hätte A pflichtgemäß gehandelt und nicht zugestochen, wäre B nicht gestorben.

2. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere lag keine Notwehrlage vor.

3. Schuld

A handelte schuldhaft. Entschuldigungsgründe greifen nicht ein. §§ 20, 21 StGB scheiden nach Bearbeitervermerk aus.

4. Ergebnis zu § 222 StGB

A hat sich wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

B. Konkurrenzen

ca. 0–2 %

Da nur eine Strafbarkeit aus § 222 StGB verbleibt, stellen sich Konkurrenzfragen praktisch nicht.

C. Endergebnis

ca. 1 %

A hat sich in Variante 2 nicht wegen Totschlags (§ 212 I StGB) strafbar gemacht, weil er einem Erlaubnistatbestandsirrtum in Form der Putativnotwehr unterlag, der nach der eingeschränkten Schuldtheorie analog § 16 I 1 StGB die Vorsatzstrafbarkeit entfallen lässt. A hat sich jedoch wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) strafbar gemacht.

Prozentuale Schwerpunktsetzung für die spätere Ausformulierung

So kannst du den Platz in der Hausarbeit sinnvoll verteilen:

Gesamt: 100 %

A. § 212 I StGB: 75 %

Tatbestand: 15 %

Rechtswidrigkeit (insb. Verneinung der objektiven Notwehrlage): 10 %

Schuld: 50 %

Erlaubnistatbestandsirrtum / Putativnotwehr: 40 %

Streitstand und Stellungnahme: 25 %

Anwendung auf den Fall: 15 %

Rechtsfolge: 10 %

Restliches innerhalb der Schuld: 10 %

B. § 222 StGB: 25 %

Tatbestand: 18 %

Rechtswidrigkeit/Schuld: 7 %

Formulierungsleitfaden für das Ausschreiben

Für das spätere Ausschreiben im Gutachtenstil solltest du an den Schwerpunktstellen sehr konsequent so arbeiten:

Obersatz

Definition

Subsumtion eng am Sachverhalt

Ergebnis

Gerade an der Hauptstelle solltest du nicht nur schreiben, dass A sich eine Angriffslage vorstellte, sondern warum das ein Erlaubnistatbestandsirrtum ist:

vorausgegangene Ohrfeige,
verlorene Brille,
starke Kurzsichtigkeit,
Einschüchterung und Verwirrung,
Annahme einer Übermacht,
Verteidigungswille gegen vermeintliche Angreifer.

Diese Tatsachen müssen im ausgeschriebenen Gutachten immer wieder konkret aufgegriffen werden.

Wenn du möchtest, formuliere ich dir als Nächstes aus dieser Skizze den Abschnitt „A. I. Strafbarkeit gem. § 212 I StGB“ vollständig im juristischen Gutachtenstil aus.

Variante 2 | 3. Generierung (nicht verwendet):

Ich arbeite die Variante 2 jetzt systematisch entlang des Bearbeitervermerks auf und setze die Schwerpunkte dort, wo im AT die eigentlichen Probleme liegen: vorsätzliche Tötung, Putativnotwehr/Erlaubnistatbestandsirrtum und die Abgrenzung zu Fahrlässigkeit.

Nachgedacht für 5s

Nachfolgend eine detaillierte Lösungsskizze zu Variante 2 als Ausgangspunkt für das spätere Ausschreiben im Gutachtenstil. Ich orientiere mich streng am Bearbeitervermerk: Zu prüfen sind aus dem BT nur §§ 212, 222 StGB; Fälle der §§ 20, 21 StGB sind ausgeschlossen. Maßgeblich ist der geschilderte Sachverhalt der Variante 2.

A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB

Schwerpunkt: ca. 75 %

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tod eines anderen Menschen

B müsste ein anderer Mensch gewesen sein und durch die Handlung des A zu Tode gekommen sein.

B war ein anderer Mensch. Er verstarb noch vor Ort an der Stichverletzung ins Herz. Der tatbestandliche Erfolg liegt damit vor.

b. Tathandlung und Kausalität

A müsste durch eine kausale Handlung den Tod des B herbeigeführt haben.

A stach mit dem Messer auf den Oberkörper des B zu. Das Messer traf B ins Herz. Ohne diesen Messerstich wäre B nicht verstorben. Die Handlung des A war somit *conditio sine qua non* für den Tod des B.

c. Objektive Zurechnung

A müsste eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen haben, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat.

Durch den gezielten Stich mit einem großen Klappmesser in den Oberkörper schuf A eine rechtlich missbilligte, ersichtlich lebensgefährliche Gefahr. Gerade diese Gefahr verwirklichte sich im Tod des B. Der Erfolg ist A objektiv zurechenbar.

d. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz bezüglich der Tötung

A müsste vorsätzlich gehandelt haben, § 15 StGB.

aa. Wissensselement

A erkannte nach dem Sachverhalt den Tod des B beim Zustecken als möglich. Damit hielt er den Todeseintritt für möglich.

bb. Willenselement

Ferner müsste A den Tod billigend in Kauf genommen haben.

Der Sachverhalt stellt ausdrücklich fest, dass A den Tod des B billigend in Kauf nahm. Damit handelte A mit dolus eventualis.

b. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

Hier liegt der erste Schwerpunkt. In Betracht kommt allein Notwehr, § 32 StGB, wobei problematisch ist, dass ein tatsächlicher Angriff im Zeitpunkt des Stiches nicht mehr vorlag, A sich einen solchen aber vorstellte.

1. Notwehrlage, § 32 Abs. 2 StGB

a. Erforderlich: gegenwärtiger rechtswidriger Angriff

Ein Angriff ist jede drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen durch menschliches Verhalten. Gegenwärtig ist er, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert. Rechtswidrig ist er, wenn der Angreifer seinerseits nicht gerechtfertigt ist.

b. Vorgegangene Ohrfeige als Angriff

Die Ohrfeige des B stellte einen rechtswidrigen Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des A dar. Dieser Angriff war jedoch mit der Ausführung der Ohrfeige bereits abgeschlossen.

c. Fortdauer oder neuer unmittelbar bevorstehender Angriff?

A glaubte, B und drei seiner Begleiter kämen nun auf ihn zu, um ihn zu überwältigen und schwer zu misshandeln. Tatsächlich hatten B und seine Begleiter sich aber bereits abgewandt und führten dem A gegenüber nichts mehr im Schilde. Damit lag objektiv im Zeitpunkt des Messerstichs kein gegenwärtiger Angriff mehr vor.

d. Ergebnis zur Notwehrlage

Eine objektive Notwehrlage i.S.d. § 32 Abs. 2 StGB bestand nicht.

2. Folgen des Irrtums des A über das Vorliegen einer Notwehrlage

Damit stellt sich die zentrale Frage, wie der Irrtum des A zu behandeln ist.

a. Ausgangspunkt: Erlaubnistatbestandsirrtum / Putativnotwehr

A nahm irrig Umstände an, bei deren tatsächlichem Vorliegen sein Verhalten möglicherweise nach § 32 StGB gerechtfertigt gewesen wäre. Er befand sich daher in einem Erlaubnistatbestandsirrtum in Gestalt der Putativnotwehr.

b. Streit um die rechtliche Behandlung

aa. Strenge Schuldtheorie

Nach der strengen Schuldtheorie ist § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB auf den Erlaubnistatbestandsirrtum nicht anwendbar, weil der Täter nicht über Tatbestände, sondern über Rechtfertigungsumstände irrt. Der Vorsatz bleibt daher bestehen; der Irrtum kann allenfalls über § 17 StGB berücksichtigt werden. Dann entfielen Schuld nur bei Unvermeidbarkeit des Verbotsirrtums.

Argumente:

Wortlaut des § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB erfasst nur Irrtümer über Umstände des gesetzlichen Tatbestands.

Die Existenz der Rechtswidrigkeitsebene spreche dogmatisch gegen eine Vorsatzbeseitigung.

Rechtfertigungsgründe seien normativ zu beurteilen.

bb. Eingeschränkte Schuldtheorie

Nach der herrschenden eingeschränkten Schuldtheorie wird der Erlaubnistatbestandsirrtum wie ein Tatbestandsirrtum behandelt. Der Täter handelt zwar vorsätzlich im natürlichen Sinne, ihm fehlt aber die für eine Vorsatzbestrafung erforderliche Vorsatzschuld; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB wird entsprechend angewendet.

Argumente:

Der Täter stellt sich einen Sachverhalt vor, bei dem sein Handeln erlaubt wäre; sein Handlungsunwert ist damit wesentlich geringer.

Wertungswidersprüche würden vermieden: Wer sich Tatsachen vorstellt, die sein Verhalten rechtfertigten, verdient keine Behandlung wie ein bewusst Unrecht Handelnder.

Die Lösung passt besser zum Schuldprinzip.

cc. Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie

Teilweise wird präzisiert, § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB gelte nicht direkt oder analog auf Tatbestandsebene, sondern nur in seiner Rechtsfolge: Vorsatzschuld entfällt, Fahrlässigkeit bleibt möglich.

c. Stellungnahme

Der eingeschränkten Schuldtheorie ist zu folgen.

Sie überzeugt besser, weil der Täter nach seiner Vorstellung in einer Lage handelt, in der die Rechtsordnung ihm die Verteidigung erlauben würde. Es wäre mit dem Schuldprinzip schwer vereinbar, ihn dennoch wie einen vorsätzlich rechtswidrig Handelnden zu bestrafen. Zudem führt die herrschende Auffassung zu sachgerechten Ergebnissen, weil sie die Vorsatzstrafbarkeit entfallen lässt, aber Raum für eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit belässt.

d. Subsumtion

A stellte sich vor, B und drei Begleiter würden nunmehr auf ihn zukommen und ihn überwältigen sowie schwer misshandeln. Wäre dies tatsächlich der Fall gewesen, hätte ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff vorgelegen. A irrte damit über tatsächliche Umstände eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes.

Nach der hier vertretenen eingeschränkten Schuldtheorie entfällt daher die Vorsatzschuld entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB.

3. Ergebnis zur Rechtswidrigkeit bzw. zum Irrtum

A ist nicht nach § 32 StGB gerechtfertigt, weil objektiv keine Notwehrlage bestand. Wegen des Erlaubnistatbestandsirrtums scheidet aber eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Tötung nach § 212 Abs. 1 StGB aus.

III. Schuld

Eine vertiefte Schuldörterung ist im Anschluss nicht mehr erforderlich. Fälle der §§ 20, 21 StGB sind laut Bearbeitervermerk ausgeschlossen.

IV. Ergebnis

A hat sich nicht wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB

Schwerpunkt: ca. 25 %

Da die Vorsatzstrafbarkeit infolge des Erlaubnistatbestandsirrtums ausscheidet, ist zu prüfen, ob A sich wegen fahrlässiger Tötung strafbar gemacht hat.

I. Tatbestand

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs

B ist verstorben. Der Erfolg des § 222 StGB liegt vor.

2. Tathandlung

A stach mit dem Messer auf den Oberkörper des B.

3. Kausalität

Der Stich war kausal für den Tod des B.

4. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

a. Maßstab

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt und dadurch einen tatbestandlichen Erfolg verursacht, den er bei pflichtgemäßem Verhalten hätte vermeiden können.

b. Sorgfaltspflichtverletzung des A

A stach in einer unübersichtlichen Situation mit einem großen Messer auf den Oberkörper des ihm am nächsten stehenden B zu, obwohl die Annahme eines fortdauernden Angriffs objektiv unzutreffend war. Wer in einer solchen Lage zu einem lebensgefährlichen Messereinsatz greift, ohne die tatsächliche Lage hinreichend zu klären, verletzt grundsätzlich die im Verkehr erforderliche Sorgfalt.

Hierfür spricht besonders:

die erhebliche Gefährlichkeit eines Stichts in den Oberkörper,
die Unsicherheit der Lage,
die Fehleinschätzung beruhte jedenfalls mit auf der Verwirrung und Kurzsichtigkeit des A nach Verlust der Brille.

c. Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs

Es war für einen besonnenen Menschen vorhersehbar, dass ein Messerstich in den Oberkörper tödlich sein kann.

d. Objektive Vermeidbarkeit

Hätte A pflichtgemäß gehandelt, also die Lage sorgfältiger abgeschätzt und insbesondere nicht sofort mit dem Messer zugestochen, wäre der Tod des B vermeidbar gewesen.

5. Objektive Zurechnung

Die durch die Sorgfaltspflichtverletzung geschaffene Gefahr hat sich im Tod des B realisiert. Der Erfolg ist objektiv zurechenbar.

6. Subjektive Fahrlässigkeit

A müsste nach seinen individuellen Fähigkeiten in der Lage gewesen sein, die Gefährlichkeit seines Verhaltens zu erkennen und den Erfolg zu vermeiden.

A erkannte sogar die Möglichkeit des Todeseintritts. Jedenfalls war er damit auch individuell fähig, die tödliche Gefahr des Messerstichs zu erfassen. Dass er eingeschüchtert und verwirrt war, ändert daran nichts entscheidend; §§ 20, 21 StGB sind zudem ausgeschlossen. Die gebotene Zurückhaltung beim Einsatz des Messers war ihm daher subjektiv möglich.

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Eine objektive Notwehrlage bestand gerade nicht.

III. Schuld

A handelte schuldhaft. Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

IV. Ergebnis

A hat sich wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

C. Konkurrenzen

Schwerpunkt: ca. 0–5 %

Da nach dem Bearbeitervermerk nur §§ 212, 222 StGB aus dem BT zu prüfen sind und die Vorsatzstrafbarkeit aus § 212 StGB ausscheidet, verbleibt allein § 222 StGB.

Gesamtergebnis

A hat sich in Variante 2 nicht wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB, wohl aber wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

Prozentuale Schwerpunktsetzung für das spätere Ausschreiben

100 % insgesamt

A. § 212 Abs. 1 StGB: 75 %

I. Tatbestand: 15 %

objektiver Tatbestand: 5 %

subjektiver Tatbestand: 10 %

II. Rechtswidrigkeit / Erlaubnistatbestandsirrtum: 60 %

objektive Notwehrlage: 15 %

Putativnotwehr / Streitstand: 35 %

Stellungnahme und Subsumtion: 10 %

B. § 222 StGB: 25 %

I. Tatbestand: 20 %

Sorgfaltspflichtverletzung, Vorhersehbarkeit, Vermeidbarkeit: 15 %

übrige Merkmale: 5 %

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld: 5 %

Saubere Gliederung im verlangten Muster

A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tod eines anderen Menschen

- b. Kausalität
- c. Objektive Zurechnung
- 2. Subjektiver Tatbestand
 - a. Vorsatz
 - aa. Wissenselement
 - bb. Willenselement
- II. Rechtswidrigkeit
 - 1. Notwehrlage, § 32 Abs. 2 StGB
 - a. Angriff
 - b. Gegenwärtigkeit
 - c. Rechtswidrigkeit
 - d. Ergebnis
 - 2. Irrtum des A über das Vorliegen einer Notwehrlage
 - a. Erlaubnistatbestandsirrtum / Putativnotwehr
 - b. Streitstand
 - aa. Strenge Schuldtheorie
 - bb. Eingeschränkte Schuldtheorie
 - cc. Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie
 - c. Stellungnahme
 - d. Subsumtion
 - 3. Ergebnis
- III. Schuld
- IV. Ergebnis
- B. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB
 - I. Tatbestand
 - 1. Eintritt des Erfolgs
 - 2. Kausalität
 - 3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
 - a. Maßstab
 - b. Sorgfaltspflichtverletzung
 - c. Vorhersehbarkeit
 - d. Vermeidbarkeit
 - 4. Subjektive Fahrlässigkeit
 - II. Rechtswidrigkeit
 - III. Schuld
 - IV. Ergebnis
- C. Konkurrenzen
- D. Endergebnis

Im nächsten Schritt kann ich diese Skizze in einen voll ausformulierten Gutachtenstil umsetzen, beginnend mit A. § 212 Abs. 1 StGB.